

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss des Kreistags vom 09.12.2013 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Rettungsdienst“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (3) Sitz des Eigenbetriebes ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb nimmt die Aufgaben des Rettungsdienstes nach den Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes (RDG M-V) für den Rettungsbereich "Landkreis Vorpommern-Greifswald" wahr. Gegenstand des Eigenbetriebes ist auch die Durchführung der öffentlichen Luftrettung mit Standorten im Landkreis Vorpommern-Greifswald, soweit diese Aufgabe vom Land Mecklenburg-Vorpommern an den Landkreis Vorpommern-Greifswald durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen wurde.
- (2) Insbesondere obliegen dem Eigenbetrieb die folgenden Aufgaben:
 - Sicherstellung der flächendeckenden, bedarfsgerechten und fachgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes in personeller, medizinischer und materieller Hinsicht
 - Bestimmung, Organisation und Koordination der Aufgaben zwischen den Leistungserbringern
 - Dokumentation der Rettungsdienstleistungen und deren statistische Auswertung
 - Organisation und Durchführung der Abrechnung der Leistungen des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern für alle Leistungserbringer im gesamten Rettungsbereich des Landkreises Vorpommern-Greifswald
 - Beantragung von Fördermitteln sowie deren Nachweisführung und Abrechnung
 - Durchführung eines eigenen Rechnungswesens gemäß Eigenbetriebsverordnung sowie Rettungsdienst-Buchführungsverordnung

- Auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes MV bestellt der Eigenbetrieb Rettungsdienst für den Fall einer besonderen Schadenslage Organisatorische Leiter Rettungsdienst und Leitende Notärzte.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt die Integrierte Leitstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald nach den Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes, des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes und des Landeskatastrophenschutzgesetzes.

(4) Der Eigenbetrieb stellt sicher, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung bzw. für ein umfassendes Qualitätsmanagement in allen Aufgabenbereichen des Eigenbetriebes durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere die Integrierte Leitstelle und die Notfallrettung.

(5) Der Eigenbetrieb erhebt für die Leistungen im Bereich des Rettungsdienstes Entgelte nach den Vorschriften des RDG M-V. Durch den Eigenbetrieb erfolgt die Beitreibung von Forderungen mittels Durchführung des Mahn- und/oder Klageverfahrens gegenüber Zahlungsschuldern.

(6) Der Eigenbetrieb ist für die Vereinbarung von Benutzungsentgelten mit den Spitzenverbänden der Sozialleistungsträger verantwortlich, die einer bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung bei sparsamer Wirtschaftsführung gerecht werden.

(7) Für Leistungen insbesondere im Zusammenhang mit der Rettungsleitstelle außerhalb des Rettungsdienstes erhält der Eigenbetrieb Erstattungen aus dem Kreishaushalt in Höhe der betriebsnotwendigen Aufwendungen.

(8) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

(9) Der Landrat ist berechtigt, gem. § 38 Absatz 7 / § 115 Absatz 6 Kommunalverfassung die Wahrnehmung der ihm im übertragenen Wirkungskreis obliegenden behördlichen Aufgaben aus dem Bereich des Rettungsdienstes einschließlich der damit in Verbindung stehenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und der Erhebung von Beiträgen und Gebühren auf den Eigenbetrieb zu übertragen.

§ 3

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird gemäß § 9 Absatz 1 EigVO M-V abgesehen.

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

- (1) Kreistag
- (2) Betriebsausschuss
- (3) Betriebsleitung

Für den Landrat gilt § 11 dieser Betriebssatzung.

§ 5

Leitung des Betriebes

Zur Leitung des Betriebes werden ein Betriebsleiter und ein Stellvertreter des Betriebsleiters bestellt. Der Betriebsleiter sowie sein Stellvertreter werden durch den Kreistag bestellt.

§ 6

Vertretung des Betriebes

(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Landrat oder ein von ihm beauftragter Dezernent. Er entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber der Betriebsleitung ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht, wenn durch deren Aufgabenwahrnehmung negative Auswirkungen für den Betrieb zu erwarten sind.

(2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.

Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat
Eigenbetrieb Rettungsdienst

(3) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Landrates auf weitere Bedienstete (z.B. Kassenleiter) Zeichnungsbefugnisse übertragen. Die Betriebsleitung als auch die weiteren Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- EUR bei einmaligen und von 2.500,- EUR bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 7**Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebssatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleitung unterliegt die laufende Betriebsführung. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört insbesondere Folgendes:

1. die Führung aller laufenden Geschäfte im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplanes, Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien und Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung des Eigenbetriebs gemäß § 2 dieser Satzung.

2. Unterstützung der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst bei der Durchführung von Maßnahmen eines umfassenden Qualitätsmanagements,

3. Beurteilung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes sowie Überprüfung und Aufrechterhaltung der organisatorischen Prozessqualität durch aktive Teilnahme an der Notfallrettung im verhältnismäßigen Umfang, wie auch Mitwirkung am Dienst der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst

4. der innerbetriebliche Organisationsablauf und Personaleinsatz,

5. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes,

6. die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses in Angelegenheiten des Betriebes,

7. Verhandlung mit den Spitzenverbänden der Sozialleistungsträger und Vorbereitung des Vertragsabschlusses, der Vertragskündigung, Auffordern des Verhandlungspartners zu neuen Vertragsverhandlungen und Anrufen der Schiedsstelle,

8. Ausschreibung, Verhandlung und Vergabe der Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes sowie Vorbereitung von Abschluss, Änderung und Kündigung entsprechender öffentlich-rechtlicher Verträge mit den Leistungserbringern zur Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes,

9. Verhandlung der finanziellen Ausstattung der Leistungserbringer zur Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes,

10. Verhandlung sowie Vorbereitung von Abschluss und Kündigung von Verträgen zur Abrechnung der Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes,

11. Erteilung und Versagung von Genehmigungen nach § 14 RDG M-V,

12. Vergabe von freiberuflichen Leistungen,

13. Begründung, Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und Räumlichkeiten, die sich in Bewirtschaftung oder Nutzung des Eigenbetriebes befinden und sonstigen Dauerschuldverhältnissen bis zu einem jährlichen Zins- und Jahresbetrag von 25.000,- EUR,

14. Niederschlagung oder Stundung von Forderungen oder die Aussetzung der Vollziehung von Beitragsbescheiden bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- EUR je Einzelfall

15. die Teilnahme an den Sitzungen - soweit erforderlich - im Kreistag / Betriebsausschuss,

16. die Durchführung der Beschlüsse des Kreistages, des Betriebsausschusses und der Entscheidungen des Landrats,

17. die Aufstellung des Jahresabschlusses.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet im Übrigen in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Kreistag, der Betriebsausschuss oder Landrat zuständig sind. Hierzu gehören insbesondere auch die in § 8 dieser Satzung genannten Angelegenheiten bis zu den dort jeweils genannten unteren Wertgrenzen.

§ 8

Betriebsausschuss

(1) Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb als ständigen Ausschuss. Er trägt die Bezeichnung „Betriebsausschuss des Eigenbetrieb Rettungsdienst.“

(2) Mitglieder des Kreisausschusses für den Landkreis Vorpommern-Greifswald in der derzeit gültigen Hauptsatzung bilden ohne den Landrat den Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetrieb Rettungsdienst.

(3) Der Betriebsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

(4) Der Landrat und der zuständige Dezernent sowie die Betriebsleitung nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

(5) Für die Einberufung und Beratung des Betriebsausschusses gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9**Aufgaben des Betriebsausschusses**

(1) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages oder des Betriebsleiters fallen, entscheidet der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss. Dies sind insbesondere:

1. Vergaben außerhalb des Investitions- oder Wirtschaftsplans, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 150.000,- EUR überschreitet,
2. Sonstige Rechtsgeschäfte außerhalb des Investitions- oder Wirtschaftsplanes, deren Wert den Betrag von 10.000,- EUR überschreitet
3. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,- EUR überschreiten,
4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 5.000,- EUR überschreiten,
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss kreditähnlicher und sonstiger Rechtsgeschäfte mit Ausnahme von Leasing-Verträgen und Mietkaufverträgen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit sie den Betrag von 10.000,- EUR überschreiten,
6. Leasing-Verträge und Mietkaufverträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,- EUR überschreitet und den Betrag von 250.000,- EUR nicht übersteigt.

(2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, wird der Betriebsausschuss als beratender Ausschuss tätig.

(3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 EigVO M-V der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 10**Kreistag**

(1) Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit nicht der Betriebsausschuss, der Landrat bzw. die Betriebsleitung kraft Gesetzes zuständig sind oder diesen Aufgaben durch die Satzung übertragen worden sind.

Der Kreistag ist insbesondere zuständig für:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes

- b) Grundsätzliche Fragen der Zielrichtung, der Leistungsstandards und der Struktur des Eigenbetriebes
 - c) Wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes, Verpachtung des Unternehmens oder Unternehmensteilen und Übertragung der Betriebsführung oder auch von Teilen der Betriebsführung auf Dritte
 - d) Die Bestellung, Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses
 - e) Beschluss des Haushaltsplanes (Ergebnisplan, Finanzplan, Teilplan und Stellenplan) und mittelfristige Finanzplanung
 - f) Feststellung der Jahresbeschlüsse und des Lageberichtes, Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes unter Beachtung der speziellen Vorschriften des Rettungsdienstes MV
 - g) Kontrolle des Betriebsausschusses, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Entscheidungen des Trägers des Eigenbetriebes
 - h) alle Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, soweit sie im Einzelfall die in § 7 genannten Wertgrößen (Obergrenzen) überschreiten
- (2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 d) können nur im Einvernehmen mit dem Landrat getroffen werden.

§ 11

Landrat

- (1) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistages oder Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages oder Betriebsausschusses.

§ 12

Personalangelegenheiten

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamten und ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend nach dem Stellenplan beschäftigten Angestellten und

Arbeiter des Eigenbetriebes. Die Durchführung dieser Maßnahmen, sowie arbeitsrechtlicher Maßnahmen, Umsetzung, Versetzung und Führung der Personalakten obliegt dem Hauptamt der Kreisverwaltung.

(3) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst wird durch den Landrat bestellt und ist dem Eigenbetrieb angegliedert. Der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst obliegt insbesondere die Verantwortung für den Bereich Qualitätsmanagement.

(4) Alle Mitarbeiter des Eigenbetriebes, insbesondere die Mitarbeiter der Integrierten Leitstelle, des Rechnungswesens, der Abrechnung und der Sachbearbeitung, sind der Betriebsleitung disziplinarisch unterstellt.

(5) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 13

Berichtspflichten

(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann, oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet. Diese Verpflichtung erweitert sich auf den Vorsitzenden des Betriebsausschusses.

(2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Landrat unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.

(4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Landrat mindestens halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Landrat auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 14

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Landrat vorzulegen.

(3) Nach § 16 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 150 TEUR übersteigt.

(4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 14 Absatz 7 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassung gilt

a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er fünf vom Hundert der Erträge überschreitet.

b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 25 vom Hundert als wesentlich.

2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 Kommunalverfassung sind

a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall fünf vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 15 vom Hundert der Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 Kommunalverfassung gelten unabweisable Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 20 vom Hundert der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß KPG dem Landrat vorzulegen. Der Landrat leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an den Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

(6) Die Lohn- und Gehaltsabrechnung erfolgt über das Hauptamt der Kreisverwaltung.

(7) Die Beteiligung der Kreisverwaltung an den Personal- und Sachkosten erfolgt zwischen Eigenbetrieb und Hauptamt der Kreisverwaltung.

**§ 15
Kassenwirtschaft**

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 66 KV M-V i. V. m. § 59 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindegeldverkehrsordnung zu führen.

**§ 16
Sprachformen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

**§ 17
Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

Anklam, den 23.12.2013

Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

